

Gesundheitswesen  
Finanzierung Abgeltung Covid-19-Impfung in Apotheken

**Die Gesundheitsdirektion,**

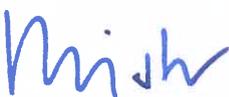
gestützt auf Art. 21. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG; SR 818.101]) und § 56 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 821.1]),

**beschliesst:**

1. Die Gesundheitsdirektion finanziert vom 1. Januar 2024 bis am 30. Juni 2024 eine Pauschale von Fr. 29 je durchgeführte Covid-19-Impfung in Apotheken, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a.) Die Apothekerinnen und Apotheker sind zur Impfung berechtigt;
  - b.) die Covid-19-Impfung ist behördlich empfohlen;
  - c.) die Covid-19-Impfung wird an einer Person durchgeführt, die in der Schweiz versichert ist und
  - d.) die Covid-19-Impfung wird an einer Person mit Wohnadresse im Kanton Zug durchgeführt.
2. Mit dem Betrag von Fr. 29 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten. Die Apothekerinnen und Apotheker dürfen den geimpften Personen im Rahmen der Impfung keine weiteren Kosten verrechnen.
3. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 15. Dezember 2023.
4. Mitteilung per E-Mail an:
  - Kantonsapothekerin (mit dem Auftrag, die Apothekerinnen und Apotheker zu informieren);
  - Direktionssekretariat Gesundheitsdirektion (zur Publikation im Internet);
  - Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) ([office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch)).

Zug, 18. Dezember 2023

Gesundheitsdirektion



Martin Pfister  
Regierungsrat

1. Gemäss Art. 64a und Art. 64b der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015, Stand 1. September 2023 (Epidemienverordnung [EpV; SR 818.101.1]) übernimmt der Bund unter gewissen Voraussetzungen eine Pauschale von 29 Franken für den Impfkost bei behördlich empfohlenen Covid-19-Impfungen in Apotheken.

Mit der «Information zur Covid-19-Impfung in den Kantonen» vom 29. November 2023 teilte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit, dass die bisherigen Art. 64a und Art. 64b EpV ab 1. Januar 2024 nicht mehr verlängert werden. Ab 1. Januar 2024 entfällt deshalb die Kostenübernahme des Impfkostes von Covid-19-Impfungen in Apotheken durch den Bund. Die Kosten für den Impfstoff trägt hingegen gemäss Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG; SR 818.101]) weiterhin der Bund.

2. Ab 1. Januar 2024 würde nach der Aufhebung von Art. 64a und Art. 64b EpV Folgendes gelten: Empfohlene Covid-19-Impfungen, das heisst Impfungen für besonders gefährdete Personen, könnten in Apotheken gar nicht mehr durchgeführt werden. Aufgrund der geltenden Rahmenbedingungen gemäss Art. 73 Abs. 3 EpG wäre selbst eine Selbstzahlerimpfung für eine besonders gefährdete Person in Apotheken nicht mehr möglich. Nur Impfungen von nicht besonders gefährdeten Personen, könnten weiterhin gegen Selbstbezahlung in Apotheken durchgeführt werden. Erst ab Übergang in die Regelstruktur ab 1. Juli 2024 wäre eine Selbstzahlerimpfung für alle Covid-19-Impfungen wieder möglich.

In der Übergangsphase vom 1. Januar 2024 bis am 30. Juni 2024 würde diese rechtliche Ausgangslage dazu führen, dass besonders gefährdete Personen, denen die Impfung empfohlen ist, das niederschwellige Angebot in Apotheken verlieren würden.

3. Die Apothekerinnen und Apotheker haben seit Beginn der Pandemie im Bereich der Impfung einen grossen Beitrag geleistet. Im Kanton Zug werden auch zum jetzigen Zeitpunkt noch circa die Hälfte aller Covid-19-Impfungen in Apotheken durchgeführt. Apotheken haben lange Öffnungszeiten, eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig, sie sind gut erreichbar und es gibt selten Wartezeiten.

Aus diesem Grund hat sich die Gesundheitsdirektion dazu entschieden, die Kosten für Covid-19-Impfungen in Apotheken in der Übergangsphase vom 1. Januar 2024 bis am 30. Juni 2024 zu übernehmen.

4. Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c EpG können Kantone Impfungen fördern, indem sie dafür sorgen, dass die von den Impfpflicht betroffenen Personen vollständig geimpft sind. Die Kantone können dafür Impfungen unentgeltlich durchführen (Art. 21 Abs. 2 EpG). Die Gesundheitsdirektion kann solche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Apothekerinnen und Apotheker übertragen. Dafür leistet die Gesundheitsdirektion Beiträge an die Kosten, die den Beauftragten dadurch entstehen (§ 56 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug, Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 821.1]).

Die Gesundheitsdirektion ist demzufolge berechtigt, die Finanzierung dieser Impfkosten zu übernehmen.

5. Da die vorliegende Lösung an die Stelle der Regelung von Art. 64a und 64b EpV tritt, sollen die bisherigen Voraussetzungen der Übernahme der Kosten durch den Bund auch bei der Übernahme durch den Kanton gelten. Die Pauschale von Fr. 29 wird deshalb nur unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen von der Gesundheitsdirektion übernommen:

- a.) Die Apothekerinnen und Apotheker sind zur Impfung berechtigt. Impfungen in Apotheken sind nur zulässig, wenn sie durch die Gesundheitsdirektion bewilligtes Personal durchgeführt werden (§ 15 Abs. 2 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsverordnung, GesV; BGS 821.11]). Eine Bewilligung zur Durchführung von Impfungen erhält ein Apotheker oder eine Apothekerin, wenn sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und eine anerkannte Impfausbildung absolviert hat. Als anerkannte Impfausbildung gemäss § 15 Abs. 2 Bst. b GesV gilt der Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme. Gemäss § 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (BGS 825.31) können Teilschritte von Impfungen gegen Covid-19 delegiert werden. Als anerkannte Impfausbildungen gelten in diesem Fall Weiterbildungsangebote für Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten EFZ, die theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Impfungen vermitteln und die von oder in Zusammenarbeit mit einer Schweizer Hochschule, Höheren Fachschule oder Berufsfachschule durchgeführt werden.
- b.) Kostenlos war die Impfung bisher nur für Personen, für welche die Covid-19-Impfung empfohlen wurde (vgl. Art. 64 EpG). Die Empfehlung ist im Schweizerischen Impfplan verankert, der vom BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) regelmässig aktualisiert wird. Aktuell wird die Impfung besonders gefährdeten Personen empfohlen, das heisst für Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Gemäss Aufstellung des BAG<sup>1</sup> sind das Personen im Alter von über 65 Jahren, Personen im Alter von über 16 Jahren mit chronischen Erkrankungen und Personen im Alter von über 16 Jahren mit Trisomie 21. Die Apothekerinnen und Apotheker haben sich jeweils an die aktuellen Empfehlungen zu halten.
- c.) Gemäss Art. 64a EpV wurden die Impfkosten nur für Personen übernommen, welche nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) in der Schweiz versichert waren. Diese Regeln aus Art. 64a EpV sollen auch für die Kostenübernahme durch den Kanton Zug gelten.
- d.) Die Gesundheitsdirektion kann nur die Kosten für Personen mit Wohnadresse im Kanton Zug übernehmen. Beim Einlesen der Krankenversicherungskarte ist für die Apothekerin oder den Apotheker die Adresse der betroffenen Person ersichtlich. Die Wohnadresse muss sich innerhalb des Kantons Zug befinden.

6. Analog der bisherigen Regelung in Art. 64a Abs. 4 und 5 EpV, dürfen über die durch die Gesundheitsdirektion finanzierte Pauschale von Fr. 29 keine weiteren Kosten an die Patientin oder den Patienten verrechnet werden. Mit der Pauschale sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten.

---

<sup>1</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Krankheiten A-Z > Covid-19 > Impfung.

7. Die Abrechnung erfolgt wie bis anhin quartalsweise mittels Formular an die Kantonsapothekerin. Es werden nur diejenigen Impfungen ausgewiesen, welche besonders gefährdeten Personen verabreicht wurden. Nach Plausibilisierung der Angaben durch die Kantonsapothekerin erfolgt die Rückvergütung im Folgemonat (April 2024 und Juli 2024). Die Abrechnung der Selbstzahlerimpfungen erfolgt parallel dazu wie bis anhin an die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG).

8. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus dem Epidemiengesetz des Bundes und gestützt auf § 56 Abs. 3 GesG wird den Apothekerinnen und Apotheker, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Pauschale von Fr. 29 je durchgeführte Covid-19-Impfung vergütet. Geschätzt am aktuellen Impfvolumen in den Zuger Apotheken, wird maximal ein Betrag von Fr. 3 500 pro Monat oder für den gesamten Zeitraum bis Ende Juni von Fr. 21 000 erwartet. Dabei handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz [FHG; BGS 611.1]). Da es sich um gebundene nicht wesentliche Ausgaben handelt, muss weder ein Nachtragskredit eingeholt werden noch die Staatswirtschaftskommission über die Budgetkreditüberschreitung informiert werden (§ 34 Abs. 3 und 4 FHG).